

MANDANTENRUNDSCHEIBEN

Mai 2017
Herr Wilms/Herr Bark
info@wilmsundpartner.de

Vorsicht ! Hohe Einzahlungen auf das Gemeinschaftskonto sowie Vermögenstransfers zwischen Einzelkonten können zur Schenkungssteuerfalle werden

Sehr geehrte Mandantschaft,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen in o.g. Angelegenheit:

Viele Ehepaare haben ein Gemeinschaftskonto. Wenn ein Ehepartner dem anderen Ehepartner eine größere Summe überweist, oder hohe Einzahlungen auf das Gemeinschaftskonto tätigt, verlangt das Finanzamt möglicherweise Schenkungssteuer. Denn unter Umständen liegt eine schenkungssteuerpflichtige Zuwendung vor.

Die Finanzämter nehmen in der jüngsten Zeit Eheleute unter die Lupe, die ein solches Gemeinschaftskonto unterhalten, das ausschließlich oder im Wesentlichen nur von einem Ehegatten mit hohen Einzahlungen gespeist wird, beide aber über das Vermögen verfügen können.

Geldzuflüsse auf das **Gemeinschaftskonto** in Form von Abfindungen, Praxisverkaufserlös, Boni, Dividenden, hohen Gehältern, Tantiemenzahlungen, Erlösen aus Unternehmensbeteiligungen, werden dann **als hälftige Schenkung** an den Ehepartner gewertet.

Bei Transfers zwischen **Einzelkonten** wird der **komplette Betrag als Schenkung** betrachtet.

Der Bundesfinanzhof hat dieses Risiko von schenkungssteuerpflichtigen Einzahlungen durch ein aktuelles Urteil (BFH, Az. II R 41/14) weiter verschärft, so dass hohe Sondereinkünfte künftig dezidiert überprüft werden.

Wenn die Schenkung des einen Ehegatten an den anderen innerhalb von 10 Jahren den Freibetrag in Höhe von 500.000,00 EUR (§ 16 Abs. 1 Nr.1 ErbStG) übersteigt, führt dies zur Schenkungssteuer.

Tipp:

Um bei hohen Einzahlungen oder Sondereinkünften eines Ehegatten die Festsetzung der Schenkungssteuer zu vermeiden, sollten Eheleute **vor den Einzahlungen** unbedingt eine schriftliche Vereinbarung aufsetzen. Tenor: Der nichteinzahlende Partner darf über die Kontogelder nur für die gemeinsame Lebensführung frei verfügen. Mit dem Guthaben darf kein eigenes Vermögen aufgebaut werden.

Vermögenstransfers zwischen Einzelkonten sind steuerrechtlich bedenklich und daher bieten Einzelkonten mit wechselseitigen Vollmachten nur bedingt einen Ausweg aus der Steuerfalle.

Ist es bereits zu einer unbeabsichtigten Schenkung **ohne Vereinbarung** zwischen Eheleuten gekommen, gibt es noch eine Möglichkeit, diese Schenkungssteuer nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit wegfällen zu lassen.

Diese Möglichkeit ist jedoch nur bei Ehegatten gegeben, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben und bisher keinen Ehevertrag geschlossen haben.

Die Ehegatten können durch Abschluss eines **notariellen Ehevertrages** den gesetzlichen Güterstand beenden, indem sie Gütertrennung oder die modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbaren. **In diesem Zeitpunkt entsteht ein Anspruch auf die Durchführung des Zugewinnausgleichs.** Diesbezüglich kann vereinbart werden, dass die Schenkungen aus dem Gemeinschaftskonto auf die Ausgleichsforderung anzurechnen sind. Dadurch erlischt die Schenkungssteuer mit Wirkung für die Vergangenheit. Das Finanzamt muss dann den Schenkungssteuerbescheid aufheben und eine bereits bezahlte Schenkungssteuer zurückerstatten.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Wilms
Steuerberater



Michael Bark
Steuerberater